

**Beschlussvorlage****Nr. 077/2024/1**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt Sabrina Arnold
--------------	--

<b>AZ./Datum:</b>	623.3/22.05.2024		
<b>Gremium</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	04.06.2024

**Entwicklungsgesellschaft Fellbach GmbH und Co. KG - Eingliederung in den städtischen Haushalt****Bezug:**

BV 234/2023 - Entwicklungsgesellschaft Fellbach GmbH und Co. KG - mögliche Eingliederung in den städtischen Haushalt - VA nö. 10.10.2023 und GR nö. 24.10.2023

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt

1. bezogen auf den der Entwicklungsgesellschaft Fellbach GmbH und Co. KG gewährten Kassenkredit (max. 3,0 Mio. €) einen Rangrücktritt im Umfang von 1,5 Mio. € hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zum 31.12.2023 mit dem Ziel, eine formal eingetretene Überschuldung zu beseitigen. Die Stadt verpflichtet sich ferner dazu, auf eine Kündigung des der Gesellschaft gewährten Kassenkredits bis zur geplanten Eingliederung in den städtischen Haushalt (vgl. nachfolgende Beschlussziffer 2) zu verzichten.
2. die Eingliederung des städtischen Beteiligungsunternehmens Entwicklungsgesellschaft Fellbach GmbH und Co. KG in den städtischen Haushalt spätestens zum 31.12.2024.

**Sachverhalt/Antragsbegründung:**

Änderungen der Beschlussvorlage 077/2024/1 ggü. der Ursprungsfassung:

- Erläuterungen unter Ziffer 1.2 der Sach- und Rechtslage ergänzt;
- Finanzielle Auswirkungen: Auswirkungen der geplanten Eingliederung auf den (vorläufigen) Rechnungsabschluss 2023 ergänzt.

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Gründung der EGF – gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Entwicklungsgesellschaft Fellbach GmbH und Co. KG (EGF) wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 12.07.2016 gegründet. Die Stadt Fellbach ist als alleinige Kommanditistin zu 100 % am Vermögen der EGF beteiligt; die Einlage beträgt 300 T€. Außerdem hat sich die Stadt zu einer Einlage in das Rücklagenkonto in Höhe von 1,5 Mio. € in Form diverser Grundstücke verpflichtet. Die Beteiligung an der EGF befindet sich in der steuerlichen Sphäre der Vermögensverwaltung der Stadt Fellbach. Komplementärin ist die Entwicklungsgesellschaft Fellbach Verwaltungs GmbH (EFV). Die EFV ist am Vermögen der EGF nicht beteiligt.

### 1.2 Erweiterung des Projektauftrags infolge der Bürgerbeteiligung

Der Gründung der EGF lag bestimmungsgemäß ein erweiterter Aufgabenumfang zu Grunde, der sich bereits aus dem Beschluss zur Gründung einer Projektgesellschaft ergab (vgl. Beschlussvorlage 130/2015). Der geplanten Quartiersentwicklung im historischen Ortskern sollte bewusst eine breit angelegte Bürgerbeteiligung vorausgehen. Im Ergebnis sollte über barrierefreien Wohnraum hinaus ein innerstädtischer Treffpunkt mit Café realisiert werden, ferner eine gewerbliche Fläche zur Unterbringung einer Arztpraxis sowie eine öffentliche Tiefgarage. Die Gründung einer kommunalen Projektgesellschaft wurde erklärtermaßen mit der mangelnden Wirtschaftlichkeit des Vorhabens für private Investoren begründet, ferner mit den schon damals absehbar hohen städtebaulichen Qualitätsansprüchen.

In der Summe ergab sich somit bereits aus dem Projektauftrag ein gegenüber konventionellen Wohnungsbauvorhaben deutlich **erweiterter Leistungsumfang**, der sich wie folgt konkretisiert:

- im **finanziellen Ausgleich von Ansprüchen der vorherigen Grundstückseigentümer bzw. der Nachbarn**, welche nicht durch Sanierungszuschüsse kompensiert wurden (finanzielle Größenordnung: ca. 0,25 – 0,5 Mio. €);
- in der bewusst kleinteilig gewählten „Körnung“ der Wohnanlage mit **freistehenden Giebeldachhäusern, welche die städtebauliche Charakteristik der Umgebung aufnehmen** (finanzieller Mehrbedarf gegenüber konventionellem Flachdach-Geschosswohnungsbau: ca. 1,5 – 2 Mio. €);
- in der doppelspurigen Zugänglichkeit und **Dimensionierung der Tiefgarage** mit 20 öffentlichen Stellplätzen (finanzielle Größenordnung: ca. 0,5 Mio. €);
- in der Durchwegung der gesamten Wohnanlage mit **öffentlich gewidmeten Wegeverbindungen** (finanzielle Größenordnung: ca. 0,1 Mio. €);
- in der **barrierefreien Zugänglichkeit und Ausgestaltung der Wohneinheiten**, welche über die gesetzlichen Anforderungen z.T. deutlich hinausgeht (finanzielle Größenordnung: ca. 0,25 – 0,5 Mio. €).

Die einzelnen Aspekte des „**erweiterten Aufgabenumfangs**“ der EGF **summieren sich** somit **auf eine Größenordnung von ca. 2,6 – 3,6 Mio. €**.

Unter Berücksichtigung einschlägiger Erkenntnisse der Immobilienwirtschaft ist aus heutiger Sicht festzuhalten: Die anfängliche Kapitalausstattung der EGF war gerade im Hinblick auf die mit dem Projekt verbundenen ehrgeizigen Zielsetzungen deutlich zu knapp bemessen. Daraus folgte umgekehrt ein für kommunale Bauvorhaben dieser Größenordnung ungewöhnlich hoher Fremdkapitalbedarf. Die beiden zur Fi-

finanzierung aufgenommenen Bankdarlehen haben seit ihrer Aufnahme im Jahr 2016 erhebliche Zinsbelastungen verursacht und die ohnehin anspruchsvolle wirtschaftliche Ausgangslage nicht verbessert.

Die Verwaltung hat auf ausdrücklichen Wunsch des EGF-Aufsichtsrats bereits mit der Informationsvorlage 054/2022 auf diese Umstände hingewiesen. Zugleich wurde festgehalten, dass die mit dem Bauvorhaben verbundenen städtebaulichen bzw. infrastrukturellen Zielsetzungen in der Praxis weitgehend erreicht und teilweise sogar übertroffen wurden, auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger in Schmiden, die „ihre“ neue Ortsmitte rasch in Besitz genommen haben. Trotz der erkennbaren wirtschaftlichen Belastungen bat die Verwaltung deshalb um eine differenzierte Bewertung des städtebaulichen Entwicklungsvorhabens.

Zur Visualisierung der erreichten Projektziele ist dieser Vorlage eine knappe Fotodokumentation beigefügt (vgl. Anlage 1), in welcher das heutige Erscheinungsbild der „Neuen Mitte Schmiden“ gegenüber der früheren Ausgangslage festgehalten ist.

### **1.3 Varianten zur Fortführung des Betriebs nach Projektabschluss**

Die bauliche Umsetzung der „Neuen Mitte Schmiden“ mit 29 Wohn- und zwei Gewerbeeinheiten (Arztpraxis, Bistro) sowie einer teilweise öffentlichen Tiefgarage ist inzwischen abgeschlossen. Damit ist der eigentliche Zweck, welcher mit der Gründung der EGF verbunden war, erfüllt. Mit der im Laufe des Jahres 2022 erreichten Vollvermietung ergab sich die Chance, den künftigen Geschäftsbetrieb der EGF – die Bewirtschaftung des errichteten Immobilienbestandes – der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH (WDF) zu übertragen. Bekanntermaßen stand diese Option zum Zeitpunkt der EGF-Gründung noch nicht zur Verfügung, da die WDF erst seit 2018 besteht.

Von der Überlegung, die EGF mittelfristig im gesellschaftsrechtlichen Sinne in die WDF zu integrieren, musste jedoch Abstand genommen werden. Bei der Erarbeitung der 10-Jahres-Planung der WDF (Beschlussvorlage 185/2023, beschlossen in der GR-Sitzung am 26.09.2023) wurde deutlich, dass sich die WDF mit der energetischen Sanierung des eigenen Gebäudebestandes umfangreichen Herausforderungen gegenübersehen, die auf lange Sicht alle (auch wirtschaftlichen) Kräfte des noch jungen Unternehmens binden werden. Weitergehende Belastungen in Form der mittelfristig erwarteten Fehlbeträge der EGF würden die Leistungsfähigkeit der WDF erkennbar überfordern. Dies umso mehr, als die Fremdfinanzierung der EGF in Form von Darlehensverträgen im Wesentlichen nur bis zu den Jahren 2026 bzw. 2029 festgeschrieben ist. Aufgrund der völlig veränderten Zinskonditionen an den Finanzmärkten droht mit der dann fälligen Zinsanpassung eine zusätzliche jährliche (Zins-) Belastung. Bereits seit dem lfd. Wirtschaftsjahr 2024 benötigt die WDF zur Durchführung der beschlossenen energetischen Gebäudesanierungen eine jährliche Kapitalzuführung der Stadt in Höhe von 675.000 €. Mit einer etwaigen Integration der EGF in die WDF müsste die Kapitalzuführung an die WDF um einen weiteren sechsstelligen Betrag erhöht werden, der sich derzeit noch nicht beziffern lässt.

Aufgrund dieser Sachlage kann die in früheren Jahren angedachte Option, die EGF in die WDF zu integrieren, nicht weiterverfolgt werden.

Da ein Fortbestand der EGF aus eigener Kraft aufgrund der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens ausgeschlossen ist, wurde die Verwaltung mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2023 (Vorlage 234/2024) beauftragt, die haushaltsrechtlichen, steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen einer Integration der EGF in die Stadt zu prüfen und die Eingliederung um-

setzungsreif vorzubereiten; zu diesem Zweck wurde ferner ein Antrag auf verbindliche Auskunft bei den zuständigen Finanzbehörden gestellt.

## 2 Ergebnis der Prüfung

### 2.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Aufgrund der bestehenden Verhältnisse könnte eine Integration der EGF in den „Mutterkonzern Stadt“ im Wege einer „Anwachsung“ nach § 738 BGB erfolgen. Da die Stadt Fellbach zu 100 % am Kapital der EGF beteiligt ist, müsste hierzu lediglich die EFV ihre Komplementärstellung aufgeben; in der Praxis würde die EFV notariell den Austritt aus der KG erklären. Aufgrund der gesetzlichen Rechtsfolgen würden sodann sämtliche Grundstücke der EGF sowie die Beteiligung an der EFV im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Fellbach „anwachsen“. Die EFV würde zunächst weiter bestehen bleiben; sie könnte entweder als „Vorratsgesellschaft“ weiterbestehen oder im Anschluss liquidiert werden.

### 2.2 Steuerrechtliche Auswirkungen

- Grunderwerbsteuerliche Auswirkungen  
Inzwischen liegt die verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörden vor. Das Finanzamt teilt die Rechtsauffassung, dass die geplante Umstrukturierung mit der Folge der Anwachsung des Vermögens der EGF auf die Stadt Fellbach keine Verletzung der Nachbehaltensfristen i.S.d. § 5 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz nach sich zieht. Dementsprechend wird durch die Übertragung der am 12.07.2016 und 01.02.2017 eingebrachten Grundstücke keine Grunderwerbsteuer ausgelöst.
- Ertragsteuerliche Auswirkungen  
Sofern der Saldo aus stillen Reserven und stillen Lasten bei der Anwachsung negativ ist, ergeben sich selbst bei der Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten keine negativen ertragsteuerliche Folgen.

### 2.3 Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Jahresabschluss 2023 der EGF konnte noch nicht endgültig erstellt werden. Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden anhand des Ergebnisses 2022 dargestellt.

#### 2.3.1 Bilanz

##### AKTIVA

- **Sachvermögen:**  
Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge geht der Bestand „Neue Mitte Schmiden“ auf die Stadt Fellbach über (voraussichtlicher Stand 31.12.2024: rd. 17,2 Mio. €; diesbezüglich Korrekturbedarf im Rahmen des EGF-Jahresabschlusses 2023 – siehe nachfolgend die Ausführungen unter Ziffer 2.3.4).
- **Finanzvermögen:**  
Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge geht der Bestand der Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen auf die Stadt Fellbach über (Stand 31.12.2024: 25.050 €). Hierbei handelt es sich um die Geschäftsanteile an der Komplementärin Entwicklungsgesellschaft Fellbach Verwaltungs GmbH und die Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Stuttgart eG.

Die Forderungen aus der Vermietung des Objekts Neue Mitte Schmiden werden pauschal – wie in der Wohnungswirtschaft üblich – mit rd. 2 % angesetzt (11.000 €). Tatsächlich bewegt sich der aktuelle Forderungsbestand unterhalb dieses Werts.

- **Liquide Mittel:**

Aufgrund einer aktuellen Liquiditätsplanung ist davon auszugehen, dass zum Jahresende 2024 keine liquiden Mittel vorhanden sein werden. Zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses bis zur Eingliederung des Unternehmens in die Stadt wurde Ende 2023 erneut auf das bestehende Instrument des von der Stadt gewährten „Kassenkredits“ gesetzt (vgl. Beschlussvorlage 266/2023). Die aktuelle Höhe des Kassenkredits beträgt 2,05 Mio. €.

- **Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommandistin:**

Der durch Vermögenseinlagen nicht gedeckte Verlustanteil in Höhe von rd. 535 T€ (Stand 31.12.2022) setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2022
Kommanditkapital:	300.000,00 €
Kapitalkonto II:	219.000,00 €
Verlust:	-1.054.481,92 €
<b>Saldo:</b>	<b>-535.481,92 €</b>

Der durch Vermögenseinlagen nicht gedeckte Verlustanteil wird sich voraussichtlich bis zur Eingliederung in den städtischen Haushalt um weitere rd. 450 T€ auf rd. 1 Mio. € erhöhen. Eine Sonderabschreibung in Höhe von rd. 2,8 Mio. € ist aufgrund der Wertberechtigung des Anlagevermögens diesem Betrag ergänzend hinzuzurechnen (vgl. nachfolgend die Ausführungen unter Ziffer 2.3.4).

## **PASSIVA:**

- **Eigenkapital:**

Die im Anlagevermögen ausgewiesenen und eingebrachten Grundstücke der Stadt sind laut dem Einbringungsvertrag unter den Rücklagen auszuweisen (Stand 31.12.2022: 1.476.231 €). Im Haushaltsjahr 2023 hat die Stadt zusätzlich 1.000.000 € aus dem städtischen Haushalt in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der positive Differenzbetrag aus den passivierten Rücklagen (1,5 Mio. € Grundstücke und 1,0 Mio. € Kapitalrücklage) und dem bilanzierten „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil“ gibt den Beteiligungswert der Stadt an. Ist der Beteiligungswert zum 31.12.2023 geringer als der bei der Stadt ausgewiesene Beteiligungswert (2.476.231 €), muss die Beteiligung durch eine außerordentliche Abschreibung gemindert werden. Aufgrund der Sonderabschreibung in Höhe von rd. 2,8 Mio. € im Wirtschaftsjahr 2023 bei der EGF tritt dieser Fall bereits mit dem Jahresabschluss 2023 ein, sodass bei der Stadt der Beteiligungswert ebenfalls über eine außerordentliche Abschreibung gemindert wird.

- **Rückstellungen:**

Die zum 31.12.2022 ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 5.183 € betrafen im Wesentlichen Kosten für Jahresabschluss, Prüfung und Veröffentlichung sowie für den Aufsichtsrat. In 2024 entfallen diese Kosten, daher kann auf die Bildung einer Rückstellung voraussichtlich verzichtet werden.

- **Verbindlichkeiten:**

Ggü. Kreditinstitute: Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Darlehen auf die Stadt über (Stand 31.12.2024: 13.771.500 €). Der Schuldenstand steigt entsprechend an.

Ggü. Gesellschafter: Der Kassenkredit der Stadt Fellbach (2,05 Mio. €) an die EGF geht auf die Stadt über und wird gegen die entsprechende Bilanzposition bei der Stadt gebucht.

Sonstige Verbindlichkeiten: Die sonstigen Verbindlichkeiten (rd. 89 T€) gehen ebenfalls im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt über. Im Wesentlichen handelt sich hierbei um die erhaltenen Mietkautionen.

- **Rechnungsabgrenzungsposten**

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2022 wurde die Januarrente ausgewiesen. Diese Position wird voraussichtlich Ende 2024 in ähnlicher Höhe ausgewiesen und geht ebenfalls in die Bilanz der Stadt über.

### 2.3.2 Ergebnisrechnung

Die Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung werden ab 01.01.2025 größtenteils bei der Stadt in der Ergebnisrechnung dargestellt. Dadurch erhöhen sich folgende Positionen:

- **Erträge:**

Konto und Bezeichnung	in T€
34110010 Mieten inkl. Betriebskosten:	554
<b>Erträge gesamt</b>	<b>554</b>

- **Aufwendungen:**

Konto und Bezeichnung	in T€
42110010 Gebäudeunterhaltung	17
4241xxxx Betriebskosten	116
42710120 Softwarewartung	5
44550000 Dienstleistung WDF	14
44xxxxxx Sonstige Aufwendungen	20
45170010 Zinsen	140
4711xxxx Abschreibungen	343
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>655</b>

Aus den dargestellten ordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich voraussichtlich in 2025 ein Jahresfehlbetrag für die übernommenen Verpflichtungen in Höhe von rd. 101 T€.

### 2.3.3 Finanzrechnung

Konto und Bezeichnung	in T€
Einzahlungen aus Ergebnisrechnung	554
Auszahlungen aus Ergebnisrechnung	312
<b>Zahlungsmittelüberschuss Ergebnisrechnung</b>	<b>242</b>
Tilgungen	257
<b>Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>-15</b>

### 2.3.4 Risiken

- **Abwertung nach § 253 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB)**

Für die bilanzielle Bewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (bspw. Grundstücke und Gebäude) sind die folgenden Bestimmungen zu beachten („Niederstwertprinzip“):

*„Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (...). Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.“*

Aufgrund der anstehenden Jahresabschlussprüfung 2023, welche lt. Beschlussfassung des EGF-Aufsichtsrats von der Wirtschaftsprüfungskanzlei Rödl & Partner (Köln) übernommen wird, hat die EGF-Geschäftsführung bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben, um die bilanziellen Werte des EGF-Gebäudebestandes zu plausibilisieren. Ergebnis ist ein Verkehrswert des Immobilienvermögens, welcher erheblich unterhalb der Buchwerte liegt; somit besteht ein Abwertungsbedarf nach § 253 Abs. HGB. Demnach ist im Wirtschaftsjahr 2023 eine außerordentliche Abschreibung vorzunehmen, die sich negativ auf das Jahresergebnis auswirkt. Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil übersteigt damit den Beteiligungswert; der Beteiligungswert der Stadt muss daher ebenfalls durch eine außerordentliche Abschreibung gemindert werden (dauerhafte Wertminderung).

Zur Beseitigung einer formal eingetretenen Überschuldung ist die Stadt als Kommanditistin dazu verpflichtet, bezogen auf den der EGF gewährten Kassenkredit zum 31.12.2023 einen Rangrücktritt im Umfang von 1,5 Mio. € hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zu erklären. Für die Stadt führt dies im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2023 zu einer weiteren Abschreibung auf die gebuchten Forderungen (Kassenkredit), da diese nicht vollständig werthaltig sind.

- **Zinsanstieg aufgrund des Auslaufens vertraglicher Zinsbindungen**

Aufgrund der völlig veränderten Zinskonditionen an den Finanzmärkten droht ohne Gegenmaßnahmen eine zusätzliche jährliche (Zins-) Belastung in hohem sechsstelligem Umfang, sobald die vertraglich vereinbarten Zinsfestschreibungen auslaufen (2026 und 2029). Die Verwaltung hat sich frühzeitig um eine Anschlussfinanzierung



mittels zinsgünstiger Bauspardarlehen bemüht; der drohende Zinsanstieg kann dadurch aller Voraussicht nach abgefedert werden. Die künftigen Zinssätze werden sich voraussichtlich in einer Größenordnung von 2 % bzw. 2,5 % bewegen. Die jährlichen Tilgungsleistungen werden sich jedoch – wie bei Bauspardarlehen üblich – ab Beginn der Anschlussfinanzierung deutlich erhöhen. Umgekehrt können durch eine rasche Tilgung Zinsaufwendungen und somit Belastungen im Ergebnishaushalt weiter reduziert werden.

### 3 Fazit und weiteres Vorgehen

Aufgrund verbindlicher Auskunft des Finanzamts sind durch die geplante Umstrukturierung keine steuerlichen Belastungen zu befürchten. Der Eingliederung der EGF in den städtischen Haushalt bis spätestens 31.12.2024 steht somit nichts entgegen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die geplante Umstrukturierung die einzig sinnvolle Lösung, da die untersuchten Alternativen (Eingliederung in die WDF, Fortbestehen der EGF) ebenfalls nur mit weiteren Kapitalzuführungen der Stadt möglich wären; der städtische Haushalt würde dabei in ähnlicher Weise belastet. Im Rahmen der Anwachsung des Vermögens auf die Stadt können künftig nennenswerte Synergien im Bereich der Buchhaltung erzielt werden: Die (niedrig fünfstelligen) Kosten für Jahresabschluss und Prüfung werden künftig entfallen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von \_\_\_\_\_ €  
einmalige Erträge von \_\_\_\_\_ €
- lfd. jährliche Kosten von \_\_\_\_\_ €  
lfd. jährliche Erträge von \_\_\_\_\_ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig
- Sonstiges:  
Die negativen Jahresergebnisse der EGF werden voraussichtlich im Rahmen der Rechnungsergebnisse des städtischen Haushalts verarbeitet. Im Haushaltsjahr 2023 führt dies zu einer Verschlechterung des Rechnungsergebnisses 2023 gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis (Vorlage 113/2024) um rd. 4 Mio.€.

Weitere Mittel (vgl. die Ergebnis- und Finanzrechnung, Ziffer 2.3.2 und 2.3.3 dieser Vorlage) werden in den Haushaltsjahren 2025 ff. veranschlagt. In 2025 ist von einer Belastung im Ergebnishaushalt in Höhe von rd. 100 T€ auszugehen; der Finanzierungsmittelbedarf beläuft sich auf rd. 15 T€.



gez.  
Johannes Berner  
Erster Bürgermeister

gez.  
Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

**Anlagen:**

Anlage 1: Foto-Dokumentation zur Zielerreichung im Zuge der städtebaulichen  
Erneuerung der Ortsmitte Schmiden